Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117 (1999)
Heft: 10

Sonstiges

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wettbewerbe

Neubau Stadtsaal, Baden AG

Die Stadtcasino Baden AG veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Stadt Baden einen Ideenwettbewerb zur Erlangung von Konzepten für einen Neubau des Stadtsaals. Durch den Ausbau und die Erweiterung des Casinobetriebes im heutigen Stadtsaal ist unter Einbezug städtebaulicher Zusammenhänge sowie betrieblicher und architektonischer Kriterien ein Standort für einen Neubau zu bestimmen. Dem Kurpark mit seinem wertvollen Baumbestand ist Rechnung zu tragen.

Teilnahmeberechtigt sind ArchitektInnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Aargau seit mindestens dem 1. Januar 1998. Zusätzlich werden maximal 8 Architekten zur Teilnahme eingeladen. Die Auftraggeberin sieht vor, nach Abschluss des Ideenwettbewerbs Studienaufträge zu erteilen.

Das Programm kann bezogen werden beim Wettbewerbssekretariat Stadtcasino Baden AG, «Ideenwettbewerb Neubau Stadtsaal», Postfach 2052, 5402 Baden, Tel. 056/221 02 62 und Fax 056/221 19 14. Die Anmeldung zum Ideenwettbewerb erfolgt schriftlich und mit gleichzeitiger Einzahlung eines Depots von Fr. 100.– auf das Konto Nr. 242 876-31 der Stadtcasino Baden AG, Neue Aargauer Bank Baden, BC-Nr. 5885.

Umnutzung Frauenspital, Bern

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern wird reorganisiert. Die verschiedenen Abteilungen sollen an einem Standort zusammengefasst werden. Geplant ist die Umnutzung des heutigen Frauenspitals an der Schanzeneckstrasse 1. Das Hochbauamt des Kantons Bern veranstaltet einen zweistufigen Gesamtleistungswettbewerb mit Vorauswahlverfahren. Ziel ist eine enge Zusammenarbeit von Planenden und Ausführenden. Die bestehende, teilweise denkmalpflegerisch geschützte Bausubstanz soll weitgehend weiter verwendet und entsprechend ergänzt werden. Dabei sind in der ersten Stufe innerhalb eines definierten Kostendachs ein Projekt zu konzipieren, und in der zweiten Stufe werkvertragstaugliche Ausführungsgrundlagen mit verbindlicher Gesamtleistungsofferte auszuarbeiten.

Am Vorauswahlverfahren teilnahmeberechtigt sind Planungs- und Ausführungsgemeinschaften aus der Schweiz und dem EWR, die in der Lage sind, nach einem allfälligen Zuschlag das Bauvorhaben bis zur schlüsselfertigen Übergabe zu realisieren. Erwartet werden Gemeinschaften, die dank ihrer Zusammensetzung besonders befähigt sind, die gewünschten Synergien zwischen Planenden und Ausführenden zu erbringen.

Die Anmeldung für den Bezug der Bewerbungsunterlagen hat schriftlich unter Beilage eines frankierten und adressierten Antwortcouverts C4 (kein Fax) bis am 19. März 1999 an die Eingabeadresse zu erfolgen. Die formelle Eingabe der Bewerbungen hat bis am 29. Mai 1999 (Poststempel) zu erfolgen. Die Durchführung des Wettbewerbes ist für die Stufe 1 von Oktober 1999 bis Februar 2000, für die Stufe 2 von Mai bis Oktober 2000 geplant. Eigabeadresse: Hochbauamt des Kantons Bern, Vorauswahlverfahren Schanzeneckstrasse 1, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Tel. 031/633 34 11 und Fax 031/633 34 60.

Flankierende Massnahmen zur A5, Kanton Solothurn

Mit dem Bau der geplanten Autobahn A5 wird die Kapazität des Strassennetzes entlang dem Jurasüdfuss massiv erhöht. Gleichzeitig ist das regionale Srassennetz wirksam vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Um das mögliche Entlastungspotential auszuschöpfen, müssen auf dem heutigen Strassennetz aktiv flankierende Massnahmen realisiert werden.

Das Bau-Departement des Kantons Solothurn, die Städte Solothurn und Grenchen sowie die Gemeinden Bettlach, Selzach, Bellach, Zuchwil und Biberist veranstalteten einen Projektwettbewerb nach Einladungsverfahren, um Vorschläge für die Umsetzung des Gestaltungs- und Betriebskonzeptes nach Fertigstellung der A5 zu erlangen. Der Wettbewerbsperimeter wurde in vier Teilbereiche gegliedert, für die je ein Wettbewerb durchgeführt wurde.

Das Preisgericht empfahl den Veranstaltern, die folgenden Projekte zur Weiterbearbeitung zu beauftragen:

Teilbereich Grenchen:
1. Rang (total Fr. 20 000.–): Metron AG, Verkehrsplanung, Ingenieurbüro, Landschaftsplanung, Brugg. Bauzeit GmbH, Architekten, Biel. Feddersen + Klostermann AG, Städtebau, Architektur, Landschaft, Zürich. Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Bauingenieure, Olten

Teilbereich Bettlach, Selzach, Bellach:
1. Rang (total Fr. 13 000.–), für Bettlach, Bellach: Steiner + Buschor, Ingenieure und Planer AG, Burgdorf. Kurth + Partner, Architekten, Burgdorf. Basler + Hofmann, Ingenieure und Planer AG, Zürich. Moeri + Partner AG, Landschaftsarchitekten, Bern
2. Rang (total Fr. 12 000.–), für Selzach: Sigmaplan, Raumplanung, Umwelt, Verkehr, Informatik, Bern. Lotti Arnet Siegrist, Architektin, Solothurn. Helga Zeh, Landschaftsplanerin, Worb. Riesen + Stettler AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Schönbühl-Urtenen

Teilbereich Solothurn, Zuchwil:
1. Rang (total Fr. 24 000.–): Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Muttenz, Basel. Topos Architekten, Lostorf. Wolf Hunziker AG, Landschaftsarchitekt, Basel. Rudolf Keller + Partner, Verkehrsplaner, Basel. Otto + Partner AG, Architekten, Liestal

Teilbereich Biberist:
1. Rang (total Fr. 15 000.–): Schmidlin + Partner, Ingenieure und Planer, Büsserach. Regula Aepli, Landschaftsarchitektin, Solothurn. Pestalozzi und Stäheli, Verkehr und Umwelt, Basel. Markus Jermann, Architektur und Raumplanung, Dittingen

Fachpreisgericht: R. Suter, Solothurn; F. Bühlmann, Zollikon; C. Fingerhuth, Basel; F. Kobi, Bern; H.-D. Koeppel, Wettingen; R. Marbach, Thun; F. Reutimann, Bern

Zuschriften

Wettbewerb Umbau kath. Kirche Jona SG

Zum Beitrag in SI+A 4, 29.1.99, S. 27

Für die Umgestaltung der katholischen Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt in Jona SG ist ein Wettbewerb (bezeichnet als Studienauftrag auf der Grundlage eines Ideenwettbewerbs) ausgeschrieben worden. Ein Programm wurde aufgestellt, im Anhang wurde eine Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege St. Gallen aufgeführt. Neun Architektenteams wurden zur Teilnahme eingeladen. Die Jury empfahl der Bauherrschaft, das Projekt von Arnold und Vreneli Amsler aus Winterthur ausführen zu lassen (SI+A 49/50 1998). Ein normaler Vorgang.

Nun erhält ein Jurymitglied, Fabrizio Brentini aus Luzern, Raum im redaktionellen Teil dieser Zeitschrift, um die Jurierung zu kommentieren. Er tut dies in gehässigem Ton unter dem Obertitel «Der geplante Umbau der katholischen Kirche Jona SG - ein weiteres Beispiel verhärteter Fronten». Ein ungewöhnlicher Vorgang.

Ungewöhnlich in mehrerer Hinsicht. Zum Einen sind die Vorgänge und Einzelüberlegungen, die innerhalb einer Jury während der Beurteilung ablaufen, dem Grundsatz nach vertraulich. Die Gesamtjury bestimmt, was davon in den Jurybericht aufgenommen und damit veröffentlicht wird. Es ist dem Gesprächsklima nicht förderlich und kommt einem Vertrauensbruch gleich, wenn später «geplaudert» wird.

Weiter wird im Artikel in einem verbalen Rundumschlag von einem «weiteren Beispiel verhärteter Fronten» (zwischen Denkmalpflege und zeitgenössicher Architektur) gesprochen, suggerierend, solche Beispiele seien an der Tagesordnung. Wer als Wettbewerbsteilnehmer und als Jurymitglied in zahlreichen Wettbewerben mit denkmalpflegerischer Fragestellung mitgewirkt hat, weiss, dass dem nicht so ist und dass bei sorgfältiger, offener Vorbereitung derartige Widerstreite nicht aufbrechen. Natürlich gibt es unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Jury und damit richtigerweise Diskussionen; sie betreffen keineswegs nur denkmalpflegerische Fragen. Sie müssen aber im Rahmen der vom Programm gesetzten Bedingungen bleiben.

Damit sind wir beim springenden Punkt. Das Programm für den Wettbe-

werb in Jona ist widersprüchlich und unsorgfältig abgefasst. Dafür hat die Jury die Verantwortung zu tragen - sich später zu beklagen ist billig. Die kantonale Denkmalpflege hat ihre Haltung im von ihr verfassten Antrag dargelegt. Die Kirche steht ja unter Schutz. Man könnte sich vielleicht griffigere Formulierungen wünschen, die Aussagen sind aber klar. Wenn nun im Programm ein Zitat von Fritz Schwarz aufgeführt wird, das die Wegkirche (um eine solche handelt es sich in Jona) pauschalisierend als Widerspruch zur Liturgieauffassung des «Zweiten Vatikanums» darstellt und der Gegensatz von Beibehaltung des Erscheinungsbildes und möglichen Veränderungen in keiner Weise geklärt wird, werden die Teilnehmer auf falsche Fährten gelockt. Dies ist ein Problem der Jury, nicht der Teilnehmer, auch nicht der Denkmalpflege.

Wettbewerbsverfahren gelingen nur dann, wenn vor der Auslobung die grundsätzlichen Fragen geklärt worden sind. Wenn die Jury dies unterlässt, sind Schwierigkeiten zu erwarten. Die Grundsätze, welche die Eidgenössische Kommision für Denkmalpflege zu «Denkmalpflege im Architektur- und Ingenieurwettbewerb» publiziert hat (SI+A 33/34 1998), sind ein gutes Mittel, solche Schwierigkeiten zu vermeiden.

Jürg Althaus, dipl. Arch. ETH/SIA, Bern

Rechtsfragen

Handicaps von Subunternehmen bei Pleite

Wird für den Staat ein Gebäude gebaut, so kann der Unterakkordant eines Bauunternehmens, das in Konkurs fällt, weder ein Bauhandwerkerpfandrecht noch eine Sicherheitsleistung des Gemeinwesens für seinen Werklohn beanspruchen.

Der Bund hat ein Bauwerk errichten lassen, wobei er die Fassadenverkleidung der B. AG übertrug. Diese übergab das Feuerverzinken und Sandstrahlen von Metallteilen der A. AG. Die B. AG fiel indessen in Konkurs. Die Eidgenossenschaft trat deshalb vom Werkvertrag mit dieser zurück und vergab die noch unerledigten Arbeiten an Dritte. Sie entschädigte jedoch die Konkursitin für alle von ihr und ihrem Subunternehmer erbrachten Leistungen. Die A. AG erreichte bei der kantonalen Justiz die provisorische Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts. Im Prozess um die definitive Eintragung, der sich zwischen der A. AG und dem Bund abspielte, wurde die Klage der A. AG abgewiesen. Dabei hatte die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes noch zusätzlich die Frage zu lösen, ob der Bund zur Sicherherstellung der streitigen Forderung gezwungen werden könne.

Schranken der Errichtung von Pfandrechten

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts auf Liegenschaften im Verwaltungsvermögen des Bundes - das zur Besorgung von Staatsaufgaben dient - nicht zu. Dies geschieht unabhängig davon, ob in den Bauten hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Im vorliegenden Fall gelangte das Bundesgericht zum Schluss, das Bauwerk diene hoheitlichen Aufgaben. Damit erwies sich eine definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts auf der fraglichen Liegenschaft als unzulässig.

Die A. AG machte geltend, der Bund sei in analoger Anwendung von Artikel 839 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (SchGG) zur Leistung einer Sicherheit zu verpflichten. Der Bund brachte dagegen vor, das dem Gebäudeeigentümer im obigen ZGB-Artikel eingeräumte Recht, die Pfandrechtseintragung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, könne nicht in eine Pflicht umgedeutet werden.

Unbefriedigendes, aber geltendes Recht

In der Rechtsprechung und Lehre wird als unbefriedigend empfunden, dass der für den Staat bauende Bauhandwerker schlechter dasteht als jener, der für einen privaten Bauherrn tätig geworden ist. Dass der vorleistungspflichtige Vertragspartner grundsätzlich das Risiko für das Ausbleiben der Gegenleistung trägt, bildet allerdings im Vertragsrecht die Regel. Das dem Bauhandwerker zustehende, besondere Pfandrecht bildet eine ihn privilegierende Ausnahme. Der Gesetzgeber hat sie in Art. 837 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB für den privaten Bereich geschaffen, aber sonst nicht.

Das Bundesgericht erblickte keine Gründe, aus denen das bauende Gemeinwesen - im Gegensatz zum privaten Grundeigentümer - trotz Verneinung des Pfandrechts die beim Privaten als Alternative zum Pfand offenstehende Sicherheitsleistung als Pflicht auf sich nehmen soll. Art. 11 SchGG kann nicht herangezogen werden, weil diese Bestimmung zur Sicherheitsleistung eine Umwidmung der Liegenschaft, die mit einem Pfand belastet wird, aus dem Finanz- ins Verwaltungsvermögen voraussetzt. Hier war die Liegenschaft aber von Anfang an als Verwaltungsvermögen bestimmt. Das Bundesgericht verneinte, dass die Rechtsordnung bezüglich Staatsbauten eine durch Beizug anderer Regeln zu schliessende Lücke aufweise.

Kein Auffangnetz

Die A. AG brachte noch vor, der Bund habe die Pflicht, die Weiterleitung des von ihm der Generalunternehmerin, der B. AG. gleisteten Werklohnes an sie, die A. AG, zu gewährleisten. In der Literatur wurde von einer «Anstandspflicht», ja von einer Pflicht des Staates gesprochen, sich zu vergewissern, dass der Generalunternehmer das Geld korrekt an die Subunternehmen weiterleiten kann und es tut. Mangels Vertrages der A. AG mit dem Bund kann diese aber weder aus Art. 97 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) - Schadenersatz für Nichterfüllung - noch aus Werkvertragsrecht solche Ansprüche an den Bund stellen; es gibt keinen allgemein haftungsbegründenden Tatbestand der Sorgfaltspflichtverletzung. Schadenersatz aus enttäuschtem Vertrauen wird nur bei Werken bestimmter, Dispositionen auslösender Erwartungen geschuldet, was hier nicht zutraf. Der Bund war vertraglich gezwungen, die Generalunternehmung für die erbrachten Leistungen zu entlöhnen. Die Schädigung der A. AG war daher nicht widerrechtlich, da den Bund keine Vorsorgepflicht für diese traf. Dies und das Fehlen eines Verstosses gegen gute Sitten schloss auch eine Schadenersatzpflicht ohne Widerrechtlichkeit, im Sinne der Ausnahmereglung von Art. 41 Abs. 2 OR, aus. (Teilweise für die amtliche Entscheidsammlung bestimmtes Urteil 5C.156/1996 vom 15. Juni 1996).

Dr. *R. B.*

Bauten

In Norddeutschland entsteht zurzeit die «Poetische Landschaft». Peter Zumthor wird dafür Bauwerke errichten, in denen die Gedichte verschiedener Autorinnen und Autoren zu lesen sind. Oben: Entwurf für das Werk der dänischen Dichterin Inger Christensen, unten: für dasjenige der aus Lettland stammenden Amanda Aizpuriete

Poetische Landschaft mit Peter Zumthor

(us/pd) Die Poetische Landschaft entsteht zum Jahr 2000 in der ostwestfälisch-lippischen Region zwischen Bad Salzuflen und Vlotho an der Weser. Landschaft, Literatur und Baukunst sollen in einem Park zu einer offenen Kultur-Landschaft verschmelzen. Es handelt sich um ein Projekt der Regionale Heilgarten 2000 GmbH anlässlich der Expo 2000.

Insgesamt zehn Autorinnen und Autoren der europäischen Gegenwartsliteratur schreiben für das Projekt Gedichte. Sie wurden eingeladen, sich die Landschaft anzuschauen und literarisch zu reflektieren. Ein Landstrich mit Feldern und Äckern, Wiesen und Waldinseln, sanften Hügelketten und zahlreichen Bachläufen, Einzelgehöften, Dörfern und alten Badeorten bietet den Stoff für die Gedichte. Diese werden jeweils an den Orten zu lesen sein, an denen sie entstanden sind.

Für die architektonische Gestaltung der Poetischen Landschaft konnte der Schweizer Architekt *Peter Zumthor* gewonnen werden. Er wird für jedes Gedicht ein Bauwerk errichten, in dem es in idealer Weise zu lesen ist. Ausgangspunkte werden eine «Bibliothek der Landschaft» und ein «Haus der Gedichte» im Park von Bad Salzuflen sein: Orte zum Lesen und Verweilen, Sprechen und Zuhören. Der bestehende Landschaftsraum wird so zu einer Poetischen Landschaft, als Gesamtkunstwerk aus Natur, Architektur und Poesie.

Zur Poetischen Landschaft sind zwei Publikationen erschienen. «Poetische Landschaft – eine Beschreibung unterwegs zu Fuss», aus der die abgedruckten Bilder übernommen sind, zeigt die Entwürfe von Peter Zumthor, während «Die Poetische Landschaft – Park neuen Typs» das Projekt und die Beteiligten vorstellt.

Weitere Informationen: Literaturbüro Ostwestfalen-Lippe e.V., Hornsche Strasse 38, D-32756 Detmold, Tel. 0049 52 31 39 06 03, Internet www.lippe-online.de/kultur/literatur

Verbände

CD-Rom Engineering-Dienstleistungen

Die vom Schweizerischen Technischen Verband (STV) lancierte interaktive CD-Rom «Swiss Engineering-Network» soll den Benützern die Möglichkeit bieten, per Mausklick einen kompetenten Partner zu suchen und zu finden. Sie enthält mehr als 700 Adressen von Dienstleistungsunternehmen im Engineeringbereich, Kontakte für den Technologietransfer und die Wirtschaftsförderung, zu den Hochschulen und Technologieparks. Dazu kommen Informationen über Normen und das Patentwesen.

Der rasche Zugang zu Dienstleistungsfirmen im angewählten Engineeringbereich beschränkt sich jedoch nicht auf die CD-Rom allein. Mehrere Kontaktadressen bieten einen direkten Internet-Einstieg in spezifische Homepages mit E-Mail-Kommunikation zu den massgebenden Personen des entsprechenden Unternehmens.

Die CD-Rom enthält ebenfalls das Mitgliederverzeichnis der Expertenkammer des STV. Dabei handelt es sich um erfahrene Ingenieure und Architekten, die für Schätzungen und Expertisen zur Verfügung stehen. Ihre Dienste werden von Gerichten und Versicherungen regelmässig in Anspruch genommen; sie stehen jedoch auch Unternehmen und Privatpersonen offen.

Die CD-Rom ist handlich, robust und einfach zu transportieren; ihre Daten können jedoch nicht dauernd aktualisiert werden. Im Internet hingegen können Aktualisierungen sehr einfach vorgenommen werden. Deshalb ist die Web-CD eine ideale Kombination dieser beiden Medien. Die Grundinformationen der Anbieter sind auf der CD-Rom vorhanden; weiterführende Angaben finden sich auf der Homepage im Internet.

Die CD-Rom «Swiss Engineering-Network» läuft unter Windows 95/Windows NT und kostet 30 Franken. Die derzeitige Ausgabe stammt vom Herbst 1998; die Einschreibefrist für die zweite Ausgabe läuft Ende März ab. Es handelt sich um ein gesamtschweizerisches Projekt, bei dem der STV mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) sowie der Swisscom-Unternehmung Blue Window als Partner zusammenarbeiten konnte. Bestellung per E-Mail (info@swissengineering.ch) oder Tel. 01/268 37 11, Generalsekretariat STV, Zürich.

Hochschulen

Sanfte Renovation des Hochleistungsrechenzentrums CSCS

(eth) Das der ETH Zürich angegliederte Centro Svizzero di Calcolo Scientifico CSCS wird neu orientiert. Die Leistungen des Supercomputerzentrums in Manno TI sollen verstärkt auf wissenschaftliche Spitzenprojekte ausgerichtet werden. Das vom Vizepräsidenten für den Bereich Forschung der ETH Zürich, Prof. *Albert Waldvogel*, vorgestellte Konzept sieht vor, dass die Rechen- und Beratungsleistungen künftig im Wettbewerbsprinzip vergeben werden. Über die Zuteilung entscheidet ein neu geschaffenes Gremium, das sich aus profilierten Vertreterinnen und Vertretern der interessierten Anwendungsgebiete an den schweizerischen Hochschulen zusammensetzt.

Mit der Vergabe von Stipendien für Doktorandinnen und Doktoranden soll zudem die Integration des CSCS in die schweizerische Hochschullandschaft verbessert werden. Die Stipendiaten und Stipendiatinnen doktorieren bei Professorinnen und Professoren an schweizerischen Hochschulen, haben ihren Arbeitsplatz jedoch in Manno, wo sie eng mit den Spezialisten vor Ort zusammenarbeiten und teilzeitlich für Supportaufgaben eingesetzt werden. Der interimistische Leiter des Zentrums, *Hans-Peter Wessels*, rechnet damit, dass sich die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Manno durch die Einführung der Doktorandenstipendien bis Anfang des Jahres 2000 von derzeit knapp 40 auf rund 45 erhöht.

Die ETH Zürich sieht vor, den gegenwärtig in Manno installierten Hochleistungsrechner NEC SX-4 spätestens im Jahr 2000 durch einen oder mehrere Rechner der neusten Generation zu ersetzen. Derzeit laufen Abklärungen im Vorfeld des Beschaffungsverfahrens. Für die Spitzenprojekte im Bereich der rechnergestützten Wissenschaften («Computational Sciences») sollen optimale Plattformen zur Verfügung gestellt werden.

Das Zentrum besteht seit 1991 und wird von der ETH Zürich betrieben. Zu seinen Spezialitäten zählen die wissenschaftliche Beratung sowie die angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich des Hochleistungsrechnens. Die Dienste des CSCS stehen den Schweizer Hochschulen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung. Mit dem vorgelegten Konzept zur Neuorientierung des CSCS passt die ETH Zürich den Auftrag des CSCS in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des ETH-Rates vom 12. November 1998 den heutigen Gegebenheiten an. Die bestehenden Dienstleistungen werden weiterhin angeboten.

Computervisualisierung im Internet

(pd) Am 26.2.99 wurden die Abschlussarbeiten des viermonatigen Nachdiplomkurses «Computervisualisierung in Planung und Gestaltung (CAD/EBV/VIS/WWW) an der Hochschule Rapperswil vor einem Fachpublikum präsentiert. Die Arbeiten zeigen den Stand der Möglichkeiten von Computervisualisierungen in Planung und Gestaltung mit Hilfe von CAD, digitalen Höhenmodellen, elektronischer Bildverarbeitung und 3D-Visualisierungssoftware auf. Die Arbeiten wurden als WWW-Seiten aufbereitet und befinden sich unter http://www.hsr.ch im Bereich Weiterbildung - Weiterbildungskurse - Landschaftsarchitektur und Planung.

Für die Internet-Präsentation ihrer CAD-Projekte verwendeten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Drawing-Web-Format (.dwf) und den WHIP! -Plug-In von Autodesk. Eine DWF-Datei ist eine stark verdichtete 2D-Vektordatei, mit der man die CAD-Zeichnung im Internet veröffentlichen kann. Der Plug-In ist für die Ansicht mit Hilfe eines Web-Browsers notwendig und verfügt über Funktionen wie dynamisches Zoomen, Layer, Drag and Drop. Mit DWF und WHIP! wird eine interaktive Planbetrachtung und Planbearbeitung im Internet möglich. Die zehn Planer, Gestalter und Bauingenieure, die an dem Kurs teilnahmen, sind der Meinung, dass diese Technologie für die digitale Kommunikation im Bauwesen künftig eine wichtige Rolle spielen wird.

Fabrik wird Maschinenbau-Labor

(pd) Mit dem Bezug des Otto-Wirz-Labors konnte die Hochschule für Technik und Architektur Bern (HTA-BE) ihre Aussenstandorte betriebswirtschaftlich sinnvoll auf zwei konzentrieren. Entstanden ist das Labor in dem 1919 vom Berner Architekten *Albert Gerster* erbauten Fabrikgebäude auf dem Areal der Leinenweberei Schwob an der Stauffacherstrasse 78.

Nach dem Gründer der Otto-Wirz-Stiftung zur Förderung der Ausbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren an der Abteilung Maschinenbau benannt, ist die Abteilung Maschinenbau darin untergebracht. Für die fachhochschulgerechte Aus- und Weiterbildung konnten optimale Voraussetzungen geschaffen werden: Natürliche Abwechslung von kollektivem Unterricht und individueller Arbeit, Durchmischung von Laborbetrieb und Produktion sowie Ausnutzung von Synergien unter den ebenfalls im Schwob-Areal untergebrachten Abteilungen Architektur, Bauingenieurwesen und Haustechnik.

In der 1919 erstellten Leinenweberei Schwob ist nun das Otto-Wirz-Labor der Hochschule für Technik und Architektur Bern (HTA) untergebracht

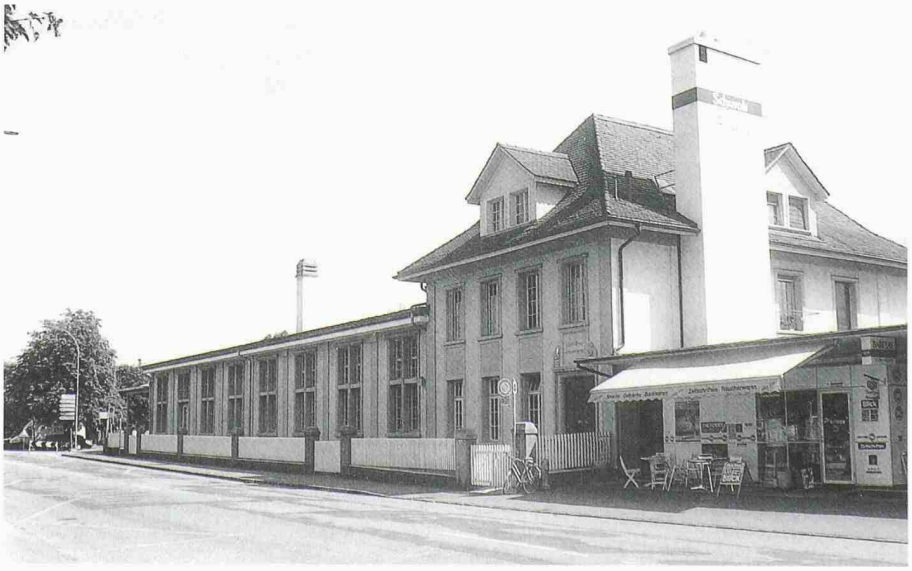

Bücher

Verkehr und Recht

Von *Martin Lendi*. 256 Seiten, Format 17 x 24 cm, broschiert. Preis: Fr. 39.-, vdf Hochschulverlag, Zürich 1998. ISBN 3 7281 2634 9

(pd) Das Verkehrsgeschehen befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel: Zuwendung zum Verkehrsmarkt, Privatisierung und Deregulierung, Bedeutungszuwachs der Verkehrsunternehmen, Neuausrichtung der staatlichen Verkehrspolitik, Gewährleistung des Service public, Internationalisierung der Verkehrsleistungen und der Verkehrspolitik, Ausweitung des immateriellen Verkehrs (Telekommunikation), Zunahme des Freizeitverkehrs.

Die verkehrspolitischen Auseinandersetzungen um Transitabkommen, Bau der Neat, Bahnreform, Verselbstständigung von Telekommunikation und Post, bilaterale Verhandlungen mit der EU, Belastungen des Strassenverkehrs durch Gebühren und Lenkungsabgaben sowie um die geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben spiegeln die tiefgreifenden Veränderungen.

Die Abhandlungen bewegen sich an der Schnittstelle vom staatlich dominierten zum marktorientierten Verkehrsrecht. Sie weisen auf die Veränderungen hin und schaffen die Grundlage für ein neu zu gestaltendes Verkehrsrecht. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zum Verständnis des geltenden Verkehrsrechts. Unter anderem beantworten sie auch Fragen wie: Gibt es eine «Verkehrsfreiheit»?, oder: Wie hält es die Verfassung mit der «Mobilität»?

100 of the World's Tallest Buildings

Hrsg. *Ivan Zaknic, Matthew Smith, Dolores Rice*. 220 S., geb., Preis: US $ 59.95. Gingko Press, Corte Madera, USA, 1998. Bestelladressen: Council on Tall Buildings and Urban Habitat, Lehigh University, 11 East Packer Avenue, Bethlehem, PA 18015 USA, Fax: +1-610-7584522, www.lehigh.edu/ctbuh/; oder Hazar Publishing, 147 Chiswick High Road, London W4 2DT, England, Fax: +44-181-9941407

(pd) Das beim International Council on Tall Buildings and Urban Habitat erschienene Buch zeigt 100 der höchsten und faszinierendsten Wolkenkratzer mit Fotos, Objektdaten, Beschreibungen und Plänen. Es will anhand dieser hohen Bauwerke einen Überblick über 65 Jahre Ingenieurbaukunst und Architektur geben und damit auch die Vielzahl der verwendeten Baustile und die Individualität jedes einzelnen Gebäudes verdeutlichen. Um auch den kommenden Bauten etwas gerecht zu werden, umfasst das Buch im weiteren einen Abschnitt mit zehn Wolkenkratzern, die noch im Bau sind.

Wärmebrücken in vorgehängten, hinterlüfteten Fassaden

Bestimmung der wärmetechnischen Einflüsse von Wärmebrücken bei vorgehängten hinterlüfteten Fassaden. Richtlinie, Ausgabe 1998. Bezug: SZFF, Schweizerische Zentralstelle für Fenster- und Fassadenbau, Riedstrasse 14, Postfach 123, 8953 Dietikon, Telefon 01/742 24 34, Fax 01/741 55 53.

(pd) Unter Mitwirkung der Empa und des Bundesamtes für Energie haben sechs Berufs- und Fachverbände aus der Schweiz und aus Deutschland einen neuen Standard geschaffen, um die wärmetechnischen Einflüsse von Wärmebrücken in vorgehängten, hinterlüfteten Fassaden einfach und zuverlässig quantifizieren zu können. Neben dem Mess- und Rechenverfahren sind in der Richtlinie ein Katalog mit 14 verschiedenen Unterkonstruktionen enthalten. Für jede Konstruktion ist ein Datenblatt verfügbar, das die punktuellen bzw. linearen Wärmeverluste in Abhängigkeit des thermischen Widerstandes des Verankerungsgrundes dokumentiert. Anhand der Tabellen und Grafiken lassen sich so der Wärmebrückenzuschlag einer Unterkonstruktion und damit der Wärmedurchgang ermitteln. Alle Daten basieren auf Berechnungen, die durch Messungen verifiziert wurden.

Broschüre öffentliches Beschaffungswesen ZH

(ki) Die Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons hat die Broschüre «Neues öffentliches Beschaffungswesen des Kantons Zürich» in zweiter Auflage (Ausgabe 1998) herausgegeben. Die Broschüre richtet sich an Anbietende, Verbände und Behörden. Sie orientiert über die gesetzliche Regelung des Submissionswesens, die Anwendungsbereiche, die Vergabegrundsätze, die Verfahren, den Rechtsschutz und die Auskunftsstellen.

Seit dem 1. November 1997 steht das neue Submissionsrecht des Kantons in Kraft. Es besteht aus dem Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Beitrittsgesetz) und der neuen Submissionsverordnung (SVO). Ab 1. Januar 1999 gilt das gleiche Recht auch für alle zürcherischen Städte und Gemeinden sowie andere Träger kommunaler Aufgaben.

Die Broschüre kann bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale, Räffelstrasse 32, 8090 Zürich, Tel. 01/461 04 39, Fax 01/461 30 56, zum Preis von 10 Franken bezogen werden.

Ingenieurwesen

Wir möchten auf die folgenden Neuerscheinungen im Bereich Ingenieurwesen aufmerksam machen:

Naturnaher Wasserbau

Entwicklung und Gestaltung von Fliessgewässern. Von *H. Patt, P. Jürging, W. Kraus*. 358 S., geb., Preis: Fr. 89.50. Springer Verlag, Heidelberg 1998. ISBN 3-540-61666-7.

Schätzerhandbuch

Bewertung von Immobilien, Stand 1998. Hrsg. Fachgruppen der Vereine SVKG und SEK/SVIT. 244 S., A4, Preis: Fr. 96.-. Bündner Buch-Vertrieb, Postfach, 7004 Chur, Tel. 081/258 33 30.

Saving Buildings in Central and Eastern Europe

IABSE Colloquium, Berlin 1998. IABSE Reports Volume 77. 122 Contributions in English, 268 S., 160 Abb., Preis: Fr. 180.- (Mitglieder: Fr. 90.-). IABSE, ETH Hönggerberg, 8093 Zürich.

Tunnel Structures

IABSE Colloquium, Stockholm 1998. IABSE Reports Volume 78. 60 Contributions in English, 500 S., 350 Abb., Preis: Fr. 90.- (Mitglieder: Fr. 45.-). IABSE, ETH Hönggerberg, 8093 Zürich.

Long-Span and High-Rise Structures

IABSE Symposium, Kobe 1998. IABSE Reports Volume 79. 170 Contributions in English, 900 S., 1070 Abb., Preis: Fr. 180.- (Mitglieder: Fr. 90.-). IABSE, ETH Hönggerberg, 8093 Zürich.